

Einladung

zur Hauptversammlung 2026



OVB Holding AG
Köln
ISIN DE0006286560 / WKN 628 656

Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung 2026

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 4bd702a9ac05f111b552ec75f1f2e92d

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre*,

wir laden Sie ein zur

ordentlichen Hauptversammlung der OVB Holding AG

am Freitag, den 12. Juni 2026, 10:00 Uhr (MESZ) (Einlass ab 09:30 Uhr (MESZ)), im
Dorint Hotel am Heumarkt Köln, Pipinstraße 1, 50667 Köln-Zentrum.

*Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der OVB Holding AG und des gebilligten Konzernabschlusses, jeweils zum 31. Dezember 2025, sowie des zusammengefassten Lageberichts der OVB Holding AG und des Konzerns einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289a, 315a HGB, des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den Jahres- und den Konzernabschluss bereits gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns zum 31. Dezember 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von EUR 20.433.940,77 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 0,75 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie, dies sind bei 14.251.314 dividendenberechtigten Stückaktien	10.688.485,50 EUR
Gewinnvortrag	9.745.455,27 EUR

Der Anspruch auf die Dividende ist am 17. Juni 2026 fällig.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung zu erteilen.

- 5. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten**

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses – vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für die etwaige prüferische Durchsicht von vor der ordentlichen Hauptversammlung 2027 zu erstellenden Zwischenfinanzberichten zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission) auferlegt wurde.

- 6. Beschlussfassung über die Wahl des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026**

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2026/470 vom 24. Februar 2026 sieht für bestimmte Unternehmen die Pflicht vor, den Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern, der extern durch den Abschlussprüfer oder einen anderen Wirtschaftsprüfer zu prüfen ist.

Nachdem die CSRD noch nicht in deutsches Recht umgesetzt ist, ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD für Gesellschaften mit Sitz in Deutschland noch nicht verpflichtend.

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung seines Prüfungsausschusses – vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen. Die Wahl zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts erfolgt vorsorglich für den Fall, dass die OVB Holding AG nach dem Gesetz zur Umsetzung der CSRD in deutsches Recht für das Geschäftsjahr 2026 einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen hat, der durch einen von der Hauptversammlung zu bestellenden Prüfer zu prüfen ist. Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

7. Beschlussfassung über die Billigung des nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat legen der Hauptversammlung den nach § 162 AktG erstellten und von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, geprüften Vergütungsbericht der OVB Holding AG für das Geschäftsjahr 2025 einschließlich des Vermerks nach § 162 Abs. 3 Satz 3 AktG vor. Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2025 und der Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers sind ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.ovb.eu/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich und werden auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der Vergütungsbericht der OVB Holding AG für das Geschäftsjahr 2025 wird gebilligt.

8. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG hat die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft mindestens alle vier Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung des Vergütungssystems über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands zu beschließen.

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG hat auf Empfehlung seines Nominierungs- und Vergütungsausschusses mit Wirkung zum 1. Januar 2026 ein überarbeitetes System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder gemäß § 87a AktG beschlossen. Dieses System gilt für sämtliche neu abzuschließenden oder zu verlängernden Vorstandsdienstverträge.

An dem bisherigen Vorstandsvergütungssystem wurden einige gezielte Änderungen vorgenommen, unter anderem zur Zahlungsweise in Bezug auf die Altersversorgung und zur Zahlung eines Zuschusses zu bzw. der Erstattung von Umzugskosten eines Vorstandsmitglieds. Zudem wurden die Beträge der Maximalvergütung angepasst. Ferner wurden klarstellende Formulierungen bzw. sprachliche Anpassungen eingefügt. Darüber hinaus wurden die Relationen der einzelnen Vergütungsbestandteile des Vorstands geringfügig modifiziert.

Das geänderte Vergütungssystem ist ab der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.ovb.eu/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich und wird auch während der Hauptversammlung dort zugänglich sein.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, dieses Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder zu billigen.

9. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats, die entsprechende Satzungsänderung und über das System zur Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats der OVB Holding AG, die in § 14 der Satzung geregelt ist, wurde letztmals im Jahr 2018 angepasst.

Gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung ist der Aufsichtsrat befugt, aus seiner Mitte Aufsichtsratsausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse zu bestimmen. Zusätzlich zu den beiden bereits zuvor bestehenden Ausschüssen – dem Prüfungsausschuss und dem Nominierungs- und Vergütungsausschuss – hat der Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Januar 2026 einen Rechtsausschuss gebildet. Der Rechtsausschuss, der aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied besteht, nimmt vorbereitende Aufgaben für das Plenum vor. Hierzu gehört die Koordinierung der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats im Hinblick auf sämtliche Vorgänge in der Gesellschaft in Bezug auf interne Untersuchungen, die unter der Verantwortung des Aufsichtsrats durchgeführt werden. Darüber hinaus ist der Rechtsausschuss Empfänger der Berichte über vom Vorstand durchgeführte interne Untersuchungen sowie der Berichte des Vorstands zu behördlichen, gerichtlichen und sonstigen Verfahren, soweit diese für die Gesellschaft und den Konzern von hervorgehobener Bedeutung sind.

Um der erhöhten Arbeitsbelastung der Mitglieder des Rechtsausschusses Rechnung zu tragen und zugleich die Empfehlung G.17 des Deutschen Corporate Governance Kodex zu befolgen, nach der bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unter anderem die Mitgliedschaft in Ausschüssen angemessen berücksichtigt werden soll, soll auch die Tätigkeit im neuen Rechtsausschuss angemessen vergütet werden

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

9.1 § 14 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung, die für das einzelne Mitglied Euro 15.000,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, für den Vorsitzenden das Doppelte und für den stellvertretenden Vorsitzenden das Eineinhalbfache beträgt.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von Euro 7.500,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, der Vorsitzende das Doppelte davon.
- (3) Die Mitglieder des Nominierungs- und Vergütungsausschusses erhalten zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von Euro 5.000,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, der Vorsitzende das Doppelte davon.
- (4) Die Mitglieder des Rechtsausschusses erhalten zusätzlich eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche Vergütung von Euro 7.500,00 zuzüglich der darauf anfallenden Umsatzsteuer, der Vorsitzende das Doppelte davon.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Vorsitz in einem Ausschuss führen, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.“

9.2 Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder – wie ab der Einberufung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.ovb.eu/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich gemacht – wird gebilligt.

9.3 Die vorstehende Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung kommt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2026 zur Anwendung.

Weitere Angaben und Hinweise

Unterlagen

Der Inhalt dieser Einberufung, eine Erläuterung zum Tagesordnungspunkt 1, die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung, die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sowie der Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns sind ab dem Zeitpunkt der Einberufung im Internet unter

<https://www.ovb.eu/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich. Die genannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung unter dieser Internet-Adresse zugänglich sein und zudem in der Hauptversammlung ausliegen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung eingeteilt in 14.251.314 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Stimmrechte setzen voraus, dass sich die Aktionäre bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) bis spätestens am Freitag, den 5. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter der Adresse

OVB Holding AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder per E-Mail unter: anmeldestelle@computershare.de

zugehen. Neben der Anmeldung ist ein Berechtigungsnachweis der Aktionäre zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich.

Der Nachweis der Berechtigung hat durch einen in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut zu erfolgen; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung („Nachweistichtag“ oder „Record Date“), also Donnerstag, den 21. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zu beziehen und muss der Gesellschaft bis spätestens Freitag, den 5. Juni 2026, 24:00 Uhr (MESZ), unter der zuvor genannten Adresse zugehen.

Information für Intermediäre

Die Anmeldung zur Hauptversammlung und der Berechtigungsnachweis sowie Informationen über Vollmachten und Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter und zur Bevollmächtigung Dritter können gemäß § 67c AktG auch über Intermediäre gemäß SRD II in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU 2018/1212) im ISO 20022 Format (z.B. über SWIFT, CMDHDEMXXX) an die Gesellschaft übermittelt werden. Für die Nutzung von SWIFT ist eine Autorisierung über die SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich.

Bedeutung des Nachweisstichtags (Record Date)

Der Nachweisstichtag (Record Date) ist das entscheidende Datum für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts in der Hauptversammlung. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag.

Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Der Nachweisstichtag ist zudem kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkung auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag. Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt.

Verfahren der Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen sich die Aktionäre unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes rechtzeitig anmelden.

Wird die Vollmacht nicht einem Intermediär, einer Aktionärsvereinigung, einem Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG oder einer diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person erteilt und unterliegt die Erteilung der Vollmacht auch nicht sonst dem Anwendungsbereich des § 135 AktG, hat die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist.

Die Übermittlung des Nachweises der Vollmacht an die Gesellschaft kann postalisch oder per E-Mail bis Donnerstag, den 11. Juni 2026, 17:00 Uhr (MESZ) (Zugang), an folgende Adresse erfolgen:

OVB Holding AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder per E-Mail unter: anmeldestelle@computershare.de

Vorstehender Übermittlungsweg steht auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann auf den vorgenannten Übermittlungswegen bis zum o. g. Zeitpunkt unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden.

Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht wird den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung mit der Eintrittskarte zugeschickt.

Für die Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters gemäß § 134a AktG oder einer anderen, mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Person gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bitte stimmen Sie sich, wenn Sie einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG oder eine andere mit diesen gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person bevollmächtigen wollen, mit dieser über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Bevollmächtigung von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter

Wir bieten unseren Aktionären an, von der Gesellschaft benannte, weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung mit der Stimmrechtsausübung zu bevollmächtigen.

Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern bereits vor der Hauptversammlung eine Vollmacht erteilen möchten, müssen sich rechtzeitig anmelden und den Berechtigungsnachweis führen. Nach ordnungsgemäßer Anmeldung erhalten sie mit der Eintrittskarte ein Formular, das zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann. Die Erteilung einer Vollmacht an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft sowie die Erteilung von Weisungen an von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf oder die Änderung dieser Weisungen bedürfen der Textform. Die persönliche Teilnahme des Aktionärs oder eines bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung gilt automatisch als Widerruf der zuvor erteilten Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft.

Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden.

Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Vor der Hauptversammlung erteilte Vollmachten nebst Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen der Gesellschaft spätestens bis zum Donnerstag, den 11. Juni 2026, 17.00 Uhr (MESZ), postalisch oder per E-Mail unter der folgenden Adresse zugehen:

OVB Holding AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München
oder per E-Mail unter: anmeldestelle@computershare.de

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären an, die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch in der Hauptversammlung mit der Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Ergänzende Informationen zur Stimmrechtsausübung

Gehen bei der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erteilung, der Änderung und dem Widerruf einer Vollmacht oder Weisung auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eines Aktionärs ein und ist für die Gesellschaft nicht erkennbar, welche dieser Erklärungen zuletzt erfolgt ist, werden diese Erklärungen in folgender Reihenfolge der Übermittlungswege als verbindlich behandelt: 1. gemäß § 67c Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 AktG in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und 3 und Artikel 9 Absatz 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212), 2. Per E-Mail, 3. Papierform

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Weisung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Angaben zu den Abstimmungen

Unter Tagesordnungspunkt 1 wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet und ist somit auch keine Abstimmung vorgesehen (zur Erläuterung siehe dort). Unter den Tagesordnungspunkten 2 bis 6 und 9 haben die Beschlüsse über die bekanntgemachten Beschluss- bzw. Wahlvorschläge verbindlichen Charakter. Unter den Tagesordnungspunkten 7 und 8 haben die Beschlüsse über den bekanntgemachten Beschlussvorschlag empfehlenden Charakter. Die Aktionäre können bei sämtlichen Abstimmungen jeweils mit „Ja“ (Befürwortung) oder „Nein“ (Ablehnung) abstimmen oder sich der Stimme enthalten (Stimmenthaltung).

Rechte der Aktionäre

Tagesordnungsergänzungsverlangen

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von Euro 500.000,00 erreichen, können nach § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Verlangen von Aktionären auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG sind schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen der Gesellschaft bis Dienstag, den 12. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Bitte richten Sie entsprechende Verlangen an den Vorstand unter folgender Adresse:

OVB Holding AG
Vorstand
c/o Investor Relations
Hauptversammlung 2026
Heumarkt 1
50667 Köln

Die Antragsteller haben gemäß § 122 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber der erforderlichen Anzahl von Aktien sind, und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten; auf die Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten.

Sie werden außerdem unter der Internetadresse

<https://www.ovb.eu/investor-relations/hauptversammlung>

bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Zugänglich zu machende Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

OVB Holding AG
Investor Relations
Hauptversammlung 2025
Heumarkt 1
50667 Köln

oder per E-Mail unter: hauptversammlung@ovb.eu

Wir werden zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs sowie zugänglich zu machender Begründungen nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

<https://www.ovb.eu/investor-relations/hauptversammlung>

veröffentlichen. Dabei werden die bis zum Donnerstag, den 28. Mai 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der oben genannten Adresse bzw. per E-Mail eingehenden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten dieser Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auskunftsrecht

Nach § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Zeitangaben in dieser Einberufung

Sämtliche Zeitangaben in dieser Einberufung sind in der mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

Informationen zum Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit unserer Hauptversammlung finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.ovb.eu/investor-relations/hauptversammlung>

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Den Aktionären sind die Informationen gemäß § 124a AktG im Internet unter

<https://www.ovb.eu/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich.

Köln, im Mai 2026

OVB Holding AG
Der Vorstand

Anreise zum Veranstaltungsort

Anfahrt mit dem Auto

Wenn Sie mit dem Auto anreisen und die Adresse des Hotels in Ihr Navigationsgerät eingeben, beachten Sie bitte, dass die meisten Navigationsgeräte die »Pipinstraße« nicht kennen. Bitte geben Sie stattdessen die Straße »Große Sandkaul« ein. Sie werden dann direkt zur Tiefgarageneinfahrt geleitet – die Tiefgarage verfügt über 100 Stellplätze. Kosten: pro Stunde: 6,- Euro; Tagespreis: 36,- Euro

Von Norden

Von der A 1 (Dortmund) bis Autobahnkreuz Köln Nord, Ausfahrt Köln Zentrum auf A 57, weiter auf A 57 bis Autobahndecke, auf der mittleren Spur halten, links abbiegen auf Subbelrather Straße und auf rechter Spur halten. Geradeaus weiter, leicht rechts abbiegen auf Gladbacher Straße und geradeaus weiter auf Christophstraße. Weiter auf Gereonstraße, geradeaus weiter auf Börsenplatz. Geradeaus weiter auf Unter Sachsenhausen, hier auf rechter Spur halten. Rechts abbiegen auf Tunisstraße, geradeaus weiter auf Offenbachplatz. Geradeaus weiter auf Tunisstraße und weiter auf Nord-Süd-Fahrt, hier auf rechter Spur halten. Geradeaus weiter auf Neuköllner Straße, in der Unterführung rechts halten. Links abbiegen auf Cäcilienstraße/Pipinstraße, links abbiegen auf Pipinstraße (U-Turn) und rechts abbiegen auf Große Sandkaul.

Von Süden

Von der A 3 (Frankfurt) bis Autobahndreieck Heumar, rechts halten auf A 4. Am Autobahnkreuz Gremberg halb rechts halten auf A 559/Östliche Zubringerstraße. Geradeaus weiter auf Opladener Straße durch die Unterführung der LANXESS Arena. Geradeaus weiter auf Mindener Straße, auf der mittleren oder linken Spur halten. Geradeaus weiter über die Deutzer Brücke, rechts abbiegen auf Große Sandkaul.

Von Osten

Von der A 555 (Bonn) bis Autobahn Ende am Verteilerkreis Köln, erste Möglichkeit aus Kreisverkehr ausfahren auf B 51. In Köln geradeaus weiter auf B 9, links abbiegen in Mechtildisstraße. Geradeaus weiter auf An Sankt Katharinen, rechts abbiegen auf Severinstraße. Geradeaus weiter auf Waidmarkt und weiter auf Hohe Pforte, rechts abbiegen auf Stephanstraße, links abbiegen auf Kasinostraße. Geradeaus weiter auf Hermann-Joseph-Platz und weiter auf Kasinostraße, rechts abbiegen auf Pipinstraße, links abbiegen auf Pipinstraße (U-Turn) und rechts abbiegen auf Große Sandkaul.

Von Westen

Von der A 4 (Aachen) bis Ausfahrt Köln-Süd, abfahren in Richtung Zentrum/Rheinufer, erste Ausfahrt im Kreis auf B 51/Rheinuferstraße. Dieser etwa 5 km folgen. Nach dem Schokoladenmuseum den Linksabbieger in den Filzengraben nehmen. An beiden Ampeln geradeaus, dann nach rechts auf die Nord-Süd-Fahrt abbiegen. Rechts halten, nach 600 m dem Rechtsabbieger auf die Cäcilienstraße/Pipinstraße folgen, in Höhe des Hotels auf Pipinstraße (U-Turn) und Sie erreichen den Haupteingang.

Aus einer anderen Richtung

Von der A 3 (Oberhausen) bis Ausfahrt Kreuz Köln Ost, bis Ausfahrt Köln-Deutz Zentrum, Abfahrt »Koelnmesse«. An der Messe rechter Hand vorbei auf Deutz-Mülheimer Straße. Hinter der Unterführung rechts abbiegen auf Opladener Straße und auf der linken oder mittleren Spur halten. Über Deutzer Brücke und dann rechts abbiegen auf Große Sandkaul.

Ankunft mit dem Flugzeug

Die am nächsten liegenden Flughäfen sind Köln/Bonn (CGN), Entfernung ca. 14,6 km und Düsseldorf (DUS), Entfernung ca. 57,1 km.

Anreise mit der Bahn

Der Kölner Hauptbahnhof liegt 1,6 km vom Hotel entfernt und der Bahnhof Köln Messe/Deutz liegt 1,6 km vom Hotel entfernt. Passende Verbindungen zu den Bahnhöfen finden Sie unter: <https://www.bahn.de/>

Aus dem Finanzkalender

13. Mai 2026

Ergebnisse zum 1. Quartal 2026, Conference Call

12. Juni 2026

Hauptversammlung 2026, Köln

13. August 2026

Ergebnisse zum 2. Quartal 2026, Conference Call

3. November 2025

Ergebnisse zum 3. Quartal 2026, Conference Call

OVB Holding AG

Heumarkt 1
50667 Köln

Tel.: +49 (0) 221/2015 - 0

www.ovb.eu

Investor Relations

Tel.: +49 (0) 221/2015 - 288

E-Mail: ir@ovb.eu

